

Entschädigungssatzung der Kreisstadt Dietzenbach

Stadtrecht



1. SATZUNG/ORDNUNG:	Entschädigungssatzung der Kreisstadt Dietzenbach
2. IN DER FASSUNG VOM:	21.12.2015
3. ZULETZT GEÄNDERT AM:	07.04.2022
4. BEKANNTGEMACHT AM:	13.04.2022
5. INKRAFTTRETEN:	01.04.2022

Inhaltsübersicht

Präambel

§ 1 - Verdienstaussfall

§ 2 - Ersatz der Fahrkosten

§ 3 - Aufwandsentschädigungen

§ 4 - Fraktionssitzungen

§ 4a - Kommunal politische Arbeit der Fraktionen

§ 5 - Dienstreisen, Studienreisen

§ 6 - Unübertragbarkeit, Unverzichtbarkeit

§ 7 - Inkrafttreten



Entschädigungssatzung

Aufgrund der §§ 5, 27 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.12.2020 (GVBl. S. 915), hat die Stadtverordnetenversammlung der Kreisstadt Dietzenbach am 07.04.2022 folgende Änderung der Entschädigungssatzung beschlossen:

§ 1 - Verdienstaussfall

- 1) Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung, ehrenamtliche Mitglieder des Magistrats, Mitglieder des Ausländerbeirates und andere ehrenamtlich Tätige erhalten, wenn ihnen nachweisbar ein Verdienstaussfall entstehen kann, zur pauschalen Abgeltung ihrer Ansprüche einen Betrag von 20 Euro je volle Stunde, pro Sitzung der Stadtverordnetenversammlung, des Magistrats, des Ausländerbeirates oder des Gremiums, dem sie als Mitglied oder kraft Gesetzes oder Satzung mit beratender Stimme angehören.

Das gleiche gilt bei ehrenamtlichen Dezernenten für die Ausübung ihrer Diensttätigkeit.

Entschädigungspflichtig sind Sitzungen, die zwischen 07:00 und 19:00 Uhr stattfinden.

- 2) Den erforderlichen Nachweis der Möglichkeit der Entstehung eines Verdienstaussfalles für Zeiten, in denen entschädigungspflichtige Sitzungen nach Abs. 1 durchgeführt werden, haben die ehrenamtlich Tätigen zu Beginn ihrer Wahlzeit gegenüber dem vorsitzenden Mitglied des Organs, dem die ehrenamtlich tätige Person angehört oder für das sie ihre Tätigkeit ausübt, zu führen. Sie sind verpflichtet, spätere Änderungen unverzüglich anzuzeigen.
- 3) Hausfrauen und Hausmänner erhalten den Durchschnittssatz nach Abs. 1 ohne Nachweis. Um ihn zu erhalten, zeigen die Hausfrauen und Hausmänner ihre Tätigkeit zu Beginn ihrer Wahlzeit gegenüber dem vorsitzenden Mitglied des Organs, dem sie angehören oder für das sie ihre Tätigkeit ausüben, an. Im Übrigen gilt Abs. 2 Satz 2 entsprechend.
Als Hausfrauen und Hausmänner im Sinn dieser Satzung gelten nur Personen, die zugunsten der Haushaltsführung keine Erwerbstätigkeit oder allenfalls einer gegenüber der Haushaltsführung völlig untergeordneten Nebenbeschäftigung nachgehen.
- 4) Auf Antrag ist anstelle des Durchschnittssatzes nach Abs. 1 der tatsächlich entstandene und nachgewiesene Verdienstaussfall zu ersetzen. Das gilt auch für erforderliche Aufwendungen, die wegen Inanspruchnahme einer Ersatzkraft zur Betreuung von Kindern, Alten Kranken und Behinderten entstehen.
- 5) Selbständig Tätige erhalten auf Antrag anstelle des Durchschnittssatzes eine Verdienstaussfallpauschale je Stunde, die im Einzelfall auf Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens festgesetzt wird.
- 6) Der Höchstbetrag nach den Abs. 4 und 5 für den Ersatz des Verdienstaussfalls beträgt pro Stunde 25 Euro.
Der Ersatz des Verdienstaussfalls darf monatlich einen Betrag von 400 Euro nicht übersteigen.



§ 2 - Ersatz der Fahrkosten

- 1) Ehrenamtlich Tätige gemäß § 1 Abs. 1 sowie die Mitglieder des Seniorenbeirates haben Anspruch auf Ersatz ihrer tatsächlich entstandenen und nachgewiesenen Fahrtkosten.
Erstattungsfähige Fahrtkosten sind grundsätzlich die Kosten für Fahrten vom Wohnort zum Sitzungsort. Ist ausnahmsweise eine anreise von einem anderen Ort als dem Wohnort erforderlich, werden die Fahrtkosten nur ersetzt, soweit sie verhältnismäßig sind und die Notwendigkeit zur Teilnahme an der Sitzung bestand. Dies gilt auch für Fahrten zu anderen Veranstaltungen.
- 2) Wird ein Kraftfahrzeug benutzt, bemisst sich der Ersatz der Fahrtkosten nach den Sätzen des Hessischen Reisekostengesetzes für anerkannt privateigene Fahrzeuge.

§ 3 - Aufwandsentschädigungen

- 1) Ehrenamtlich Tätigen gemäß § 1 wird neben dem Ersatz des Verdienstausfalles und der Fahrtkosten folgende Aufwandsentschädigung gewährt:
 - a) € 35,00 pro Sitzung der Tätigkeit der Stadtverordnetenversammlung, des Magistrats, des Ausländerbeirates, des Seniorenbeirates oder des Gremiums, dem sie als Mitglied oder kraft Gesetzes bzw. Satzung mit beratender Stimme angehören.
Dies gilt auch für den Stadtverordnetenvorsteher und die von den Fraktionen und dem Magistrat zu den Sitzungen des Ausländerbeirates gem. § 4 der Geschäftsordnung des Ausländerbeirates entsandten Vertreter.
 - b) Als monatliche Aufwandsentschädigung erhalten die Stadtverordneten und die ehrenamtlichen Stadträte daneben einen Betrag von € 40,00. Angebrochene Monate gelten als volle Monate.
 - c) Als monatliche Aufwandsentschädigung erhalten die zur Rufbereitschaft der Feuerwehr an Wochenenden, Feiertagen und Nachtzeiten verpflichteten und in der Feuerwache wohnenden Personen einen Betrag von € 250,00 netto. Die weiteren zur Rufbereitschaft verpflichteten Personen erhalten einen Betrag von € 125,00 netto.
 - d) € 12,00 pro Stunde für die Ableistung des angeordneten Brandsicherheitsdienstes im Rahmen von Veranstaltungen im Stadtgebiet.
 - e) € 12,00 pro Stunde für die Brandschutzerziehung nach § 3 HBKG durch ehrenamtliche Mitglieder der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr Dietzenbach
- 2) Die Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 wird für die Wahrnehmung besonderer Funktionen und die hierdurch entstehenden höheren Aufwendungen in der Weise erhöht, dass die Funktionsträger/innen hierfür zusätzlich monatlich eine Pauschale erhalten.



Diese beträgt für den Stadtverordnetenvorsteher/ die Stadtverordnetenvorsteherin	€ 150,00
den Stellvertreter/die Stellvertreterin des Stadtverordneten- vorstehers/der Stadtverordnetenvorsteherin	€ 30,00
Ausschussvorsitzende	€ 50,00
Fraktionsvorsitzende je Fraktionsmitglied	€ 10,00
ehrenamtliche Stadträte/Stadträtinnen	€ 50,00
Vorsitzende/r des Ausländerbeirates	€ 50,00
Vorsitzende/r des Seniorenbeirates	€ 50,00
fraktionslose Stadtverordnete	€ 20,00

- 3) Vertritt ein ehrenamtlicher Stadtrat/eine ehrenamtliche Stadträtin den Bürgermeister/die Bürgermeisterin, so erhält er/sie für jeden Tag der Vertretung (dies gilt: an Wochenenden, Feiertagen, Urlaub- und Krankheitstagen sowie sonstigen ganztägigen dienstlichen Abwesenheitstagen des Bürgermeisters/ der Bürgermeisterin) neben dem Ersatz des Verdienstausfalles, der Fahrtkosten und der Aufwandsentschädigung nach Abs. 2 eine zusätzliche Aufwandsentschädigung von € 65,00.
- 4) Stadtverordnete oder Bedienstete der Stadt erhalten für jede Sitzung, in der sie als Schriftführer/in tätig werden, eine Aufwandsentschädigung in Höhe von € 35,00.
- 5)
 - a) Die sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung nach Abs. 1a wird auf 2 Sitzungen pro Tag beschränkt. Darüber hinaus gehende Sitzungen werden nicht entschädigt.
 - b) Lässt sich ein Mitglied, eine Fraktion oder Gruppe auf einer Sitzung nacheinander von mehreren ehrenamtlich Tätigen vertreten, steht die Entschädigung nur dem ehrenamtlich Tätigen zu, der sich als erster beim Ausschussvorsitzenden als Vertreter seiner Fraktion oder Gruppe gemeldet hat.
- 6) Nehmen ehrenamtlich Tätige mehrere Funktionen wahr, für die Erhöhungen der Aufwandsentschädigung nach Abs. 2 gewährt werden, so besteht Anspruch auf die allen Funktionen entsprechenden Erhöhungen.



- 7) Den Mitgliedern des Jugendbeirates wird für die Teilnahme an den Sitzungen des Jugendbeirates eine Aufwandsentschädigung in Höhe von € 10,00 gewährt; die Anzahl der Sitzungen wird auf 10 pro Kalenderjahr begrenzt.

§ 4 - Fraktionssitzungen

- 1) Für die Teilnahme an Fraktionssitzungen erhalten Stadtverordnete, die einer Fraktion angehören, sowie ehrenamtliche Mitglieder des Magistrats Ersatz des Verdienstausfalls, der Fahrtkosten und eine Aufwandsentschädigung nach §§ 1,2 und 3 Abs. 1. Fraktionssitzungen im Sinne von Satz 1 sind auch Sitzungen von Teilen einer Fraktion (Fraktionsvorstand, Fraktionsgruppen). Sitzungen von einzelnen Stadtverordneten sind nicht erstattungspflichtig.
- 2) Sitzungen nach Abs. 1 sind auch dann abrechnungsfähig, wenn diese virtuell unter Einsatz moderner Kommunikationstechnologien als Telefon- oder Video-Konferenz stattfinden. Voraussetzung hierfür ist eine Einladung mit Tagesordnung und die Erstellung einer Teilnahmeliste, die von der/dem Fraktionsvorsitzenden bei der Abteilung Gremienmanagement vorzulegen ist. Die Wahrung der Vertraulichkeit der Beratungsgegenstände ist auch bei virtuellen Sitzungen zu gewährleisten.
- 3) Die Zahl der nach Abs. 1 und 2 ersatzpflichtigen Fraktionssitzungen wird auf 40 pro Jahr begrenzt.

§ 4a - Kommunal politische Arbeit der Fraktionen

Die in der Stadtverordnetenversammlung vertretenen Fraktionen erhalten für ihre kommunalpolitische Arbeit jährlich einen Sockelbetrag in Höhe von 350,00 Euro sowie eine Pauschale in Höhe von 150,00 Euro pro Mitglied in der Stadtverordnetenversammlung.

§ 5 - Dienstreisen, Studienreisen

- 1) Bei Dienstreisen erhalten Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung, ehrenamtliche Mitglieder des Magistrates, Mitglieder des Ausländerbeirates und sonstige ehrenamtlich Tätige Ersatz des Verdienstausfalls und der Fahrtkosten nach §§ 1 und 2. Weitere Reisekosten sind nach der Stufe 1 des Reiskostengesetzes zu erstatten.
- 2) Studienreisen sowie kommunal politische Tagungen oder Fortbildungsveranstaltungen gelten als Dienstreisen. Sie bedürfen der Zustimmung. Über Anträge der Stadtverordneten entscheidet das Präsidium der Stadtverordnetenversammlung, über andere Anträge der Magistrat.

Für die Teilnahme gilt Absatz 1 entsprechend.

Die Genehmigung nach Abs. 2 kann nur versagt werden, wenn die Voraussetzungen des § 35 a Abs. 4 Satz 2 HGO nicht vorliegen.



§ 6 - Unübertragbarkeit, Unverzichtbarkeit

Die Ansprüche auf die in den §§ 1 bis 3 und 5 geregelten Entschädigungen sind nicht übertragbar. Auf die Aufwandsentschädigung kann weder ganz noch teilweise verzichtet werden.

Die Entschädigungsleistungen sind innerhalb eines Jahres beim Magistrat schriftlich zu beantragen. Die Frist beginnt mit dem Tage nach dem Ende der entschädigungspflichtigen Sitzung oder Veranstaltung im Sinne dieser Satzung.

§ 7 - Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.04.2022 in Kraft.

Dietzenbach, 13.04.2022

Der Magistrat der Kreisstadt Dietzenbach

Bacher

Erster Stadtrat

